

Präsident Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht, Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Sekretariat Jürg Steiger, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14  
[juerg.steiger@bvger.admin.ch](mailto:juerg.steiger@bvger.admin.ch), [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch) 058 705 25 37, [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

---

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich/Bellinzona, 12. Dezember 2011

## **Parlamentarische Initiative 10.444 Strafprozessordnung, Protokollierungsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 haben Sie unter anderem die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter zur Vernehmlassung zum rubrizierten Geschäft bis zum 31. Dezember 2011 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen davon gerne wie folgt Gebrauch.

Gemäss Art. 78 Abs. 5 StPO wird nach Abschluss der Einvernahme der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Diese für das Vorverfahren geeignete und notwendige Vorschrift führt dazu, dass die Hauptverhandlung vor dem urteilenden Gericht schwerfälliger wird, und hat allenfalls einen zusätzlichen Personalbedarf auf Stufe Gerichtsschreiber sowie Kanzlei zur Folge (kritisch dazu auch PETER MARTI, Das Protokollieren von Einvernahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung aus der Sicht eines Zürcher Richters – Fluch oder Segen?, in: *forumpoenale* 2/2011, S. 91 ff., GIORGIO BOMIO, *Commentaire romand*, Basel 2011, N. 6 zu Art. 78 CPP und ROY GARRÉ, I principi del diritto processuale penale (art. 3-11 CPP), in: *Il Codice di diritto processuale penale svizzero*, Basel/Lugano 2010, S. 40-41; anderer Meinung PETER POPP, Einvernahmeprotokoll in der Hauptverhandlung. Anmerkungen zu einer parlamentarischen Initiative, in: *forumpoenale* 2/2011, S. 98 ff.). Bei grösseren Prozessen und vor allem bei Übersetzungsbedarf führt dies zu wesentlichen Verzögerungen. Durch eine strenge Auslegung von Art. 78 Abs. 5 StPO kommt es oft zu Beeinträchtigungen des Befragungsflusses, und spontane Gespräche zwischen Richter und Beschuldigten werden fast verunmöglicht (vgl. auch die Kritik von BRIGITTE HÜRLIMANN in *Neue Zürcher Zeitung* vom 3. Dezember 2011, S. 21).

Aus diesen Gründen begrüßen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Das Anliegen dient einer Verbesserung der Verfahrenseffizienz während der Hauptverhandlung ohne Substanzverlust und insofern der Einsparung von Verfahrenskosten. Die Dokumentationspflicht wird durchaus bewahrt (vgl. Art. 78 Abs. 1 StPO) und zu gleich kommen die prinzipiellen und praktischen Besonderheiten des von der Mündlichkeit geprägten Hauptverfahrens besser zur Geltung. Die Ausgestaltung vom neuen Art. 78 Abs. 5bis StPO als „Kann-Vorschrift“ erlaubt schliesslich eine grosse Flexibilität in seiner Handhabung.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Peter Hodel, Präsident



Roy Garré, Vorstandsmitglied